

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Dammann/ Koch GmbH & Co. KG Fredenbeck

GAA v. 4.8.2026 —CUX25-099-8.1-Ut—

Die Firma Dammann/ Koch GmbH & Co. KG, 21698 Bargstedt, Hollenbecker Str. 7, hat mit Schreiben vom 19.12.2025 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogaserzeugungsanlage mit einer Produktionskapazität von 1.800.000 Nm³/a am Standort in 21717 Fredenbeck, Stühweg, Gemarkung Wedel, Flur 2, Flurstück 88/6 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung eines dritten Blockheizkraftwerks (BHKW) mit AdBlue-Tank,
- Rückbau des BHKW 1, BHKW 2 bleibt als Redundanz bestehen,
- Installation eines Gasspeichers auf dem bisher offenen Gärproduktlager (GPL 1),
- Errichtung eines Wärmepufferspeichers,
- Zusätzliche Installation eines Heizkessels im BHKW-Raum (Technikgebäude),
- Änderung der Inputstoffe und die damit verbundene Erhöhung der Biogasproduktion.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 des UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Der Standort befindet sich außerhalb der Ortslage Wedel. Im Umkreis von 1 km um die Anlage, für welche die Änderung beantragt wird, befinden sich in ca. 700 m südlich ein Biotop. Unmittelbare Auswirkungen der Anlage auf die geschützte Fläche sind jedoch nicht zu erwarten, da die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen durch die Einhaltung des Standes der Technik geringgehalten werden, sodass die im Schutzgebiet ankommenden Immissionen zu vernachlässigen sind. Die Zunahme von emittierten Luftschadstoffen durch die Änderung der Anlage wird als geringfügig eingestuft. Eine weitere Beeinträchtigung von Flora und Fauna im näheren Bereich kann ausgeschlossen werden, da das für das Vorhaben genutzte Gelände und die angrenzenden Ländereien bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und somit nicht als naturnah anzusehen sind. Die von der Änderung der Biogasanlage ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Höhe der neuen Anlagenteile sind als geringfügig anzusehen, da sich die Änderung einerseits direkt an die an diesem Standort vorhandene Biogasanlage, bzw. Tierhaltungsanlage anschließt und andererseits auf dem bereits für die Biogasanlage genutzten Gelände errichtet wird.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.